

**ANSPRECHPARTNERIN
ZUR TELEFONISCHEN BERATUNG**
(gemäß § 4 KKG)

Theresa Reddeker
(Sozialarbeiterin B.A. /
Kinderschutzfachkraft i.A.)
Bildungsbüro Kind & Ko
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn

☎ **05251 88-11576**

✉ **t.reddecker@paderborn.de**



HERAUSGEBER

Bildungsbüro Kind & Ko
Stadt Paderborn
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn
www.kindundko-paderborn.de

KINDERSCHUTZ

braucht starke Netze!



© velazquez – Fotolia.com

ANONYME BERATUNG

für Geheimnisträger

**bei einem Verdacht auf
Kindeswohlgefährdung**

KINDERSCHUTZ BRAUCHT STARKE NETZE!

Sie stehen im beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

In diesem Kontext können sich folgende Fragen ergeben:

- Handelt es sich bei dem Kind oder Jugendlichen um eine Kindeswohlgefährdung?
- Mit wem muss ich zuerst sprechen?
- Was sind weitere Schritte?
- Wann und wie informiere ich das Jugendamt der Stadt Paderborn?

Seit Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes werden neben dem Jugendamt und Institutionen, die vom Jugendamt finanziert werden, auch weitere Berufsgruppen im Kinderschutz verpflichtet. „Geheimnisträger“ wie Ärzte, Hebammen, Lehrer, Psychologen etc. sind laut Gesetz angehalten, Handlungsschritte umzusetzen.

All diese Personen haben durch die Verpflichtung im Kinderschutz den Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und dem weiteren Vorgehen.

BERATUNG BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die telefonische Beratung wird in anonymisierter Form durchgeführt. Das heißt, dass Sie keine persönlichen Daten des Kindes oder der Familie mitteilen. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich.

Innerhalb der Beratung geht es um:

- die Beurteilung von Anzeichen, die Sie beobachtet und wahrgenommen haben;
- die Einschätzung der Gefährdung;
- die Klärung weiterer Schritte und Vorgehensweisen.

Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist und Sie selbst keine Möglichkeit der Einflussnahme mehr haben, muss eine Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes erfolgen, um den notwendigen Schutz sicherzustellen.

Sie sind und bleiben im gesamten Prozessverlauf verantwortlich: Beginnend mit der Wahrnehmung einer möglichen Gefährdung eines Kindes, über die Beratung bis zur möglichen Meldung beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.